

Postverordnungsblatt

Herausgegeben von der Postsektion des Staatsamtes für Verkehrswesen.

Nr. 11

Wien, den 4. März

1920

Inhalt: V e r f ü g u n g e n: 30. Zurechnung der Kriegsjahre und begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges bei Bemessung der Provision der Teilnehmer am Provisionsfonds für Postboten. — 31. Gebühren im Verkehr mit der Tschecho-Slowakei. — 32. Berichtigung der Übersicht II, Beilage zum P. u. DBBl. Nr. 39/1919. — N a c h r i c h t e n.

V e r f ü g u n g e n.

Nr. 30. Zurechnung der Kriegsjahre und begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges bei Bemessung der Provision der Teilnehmer am Provisionsfonds für Postboten.

Die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 361, und der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 362, über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension, ferner der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 69, betreffend die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit der deutschösterreichischen Civilstaatsbediensteten während des Krieges bei Bemessung des Ruhegenusses, haben bei Bemessung der Provision der Teilnehmer am Provisionsfonds für Postboten sinngemäß Anwendung zu finden.

Die Teilnehmer haben aus diesem Anlaß keinen besonderen Beitrag zu entrichten.

(7. Februar 1920).

Nr. 31. Gebühren im Verkehr mit der Tschecho-Slowakei.

1. Der Artikel V des vorläufigen Übereinkommens über den Postverkehr zwischen Österreich und der Tschecho-Slowakei (P. u. DBBl. Nr. 37/1919, Verfügung Nr. 107) ist bezüglich der Gebühren abgeändert worden.

2. Vom 15. März 1920 angefangen gelten im wechselseitigen Verkehr zwischen Österreich und der Tschecho-Slowakei mit den unter 3. angeführten Ausnahmen die für den Verkehr mit den Ländern des Weltpostvereines festgesetzten Gebühren.

3. Bezuglich der Blindendrucksachen, Pakete und Zeitungen bleiben die für das Inland festgesetzten Beförderungsgebühren bis auf weiteres aufrecht.

4. Dringende Pakete aus Österreich nach der Tschecho-Slowakei bleiben wie bisher zulässig.

P. u. Bl.

14

5. Die Übersicht in der Beilage zum P. u. TBBL. Nr. 22/1919 tritt außer Kraft und ist unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung durchzustreichen. An ihre Stelle tritt die beiliegende Übersicht.

6. Im Postgebührenweiser (Beilage zur Verfügung Nr. 5, PBBL. Nr. 2/1920) sind auf Seite 1 unter II (1) die Worte „der Tschecho-Slowakei“, auf Seite 2 und 3 im Kopfe die Spalten 5 und 12 „Tschecho-Slowakei“ zu streichen, desgleichen der zu diesen Spalten gehörende Vermerk „nicht eingeführt“ (auf Seite 2 bei den Wertbrieffen, auf Seite 3 bei Nachnahme, Postanweisungen, Postauftragskarten, Postauftragsbriefen).

Ferner ist auf Seite 2 in der Spalte 1 bei „Blindendruck“ und auf Seite 3 in der Spalte 9 bei „Pakete“ jedesmal der Vermerk ¹⁶⁾ anzubringen.

Auf Seite 3 ist nach der Fußnote ¹⁵⁾ zu vermerken: „¹⁶⁾ Im Verkehr nach der Tschecho-Slowakei gelten die Inlandsgebühren. Dringende Pakete sind zulässig.“

(2. März 1920.)

Nr. 32. Berichtigung der Übersicht II, Beilage zum P. u. TBBL.

Nr. 39/1919.

Bei „Egypten“ ist in den Spalten 5 bis 8 und bei „Vereinigte Staaten von Amerika“ in der Spalte 12 ein Strich | zu setzen.

(27. Februar 1920.)

Nachrichten.

Verlust eines Poststempels.

Der Postanweisungsstempel „Innsbruck 1, Warenverkehrshalle“ ist in Verlust geraten.

Der als Ersatz beigestellte neue Stempel trägt das Erkennungszeichen „b“.

(24. Februar 1920.)

Ernannt wurden:

Im Bezirke der Postdirektion Wien:

Zum Postoberoffizial I. Klasse der Postoberoffizial II. Klasse Gottfried Bymetal;

zum Postoffizial der Postassistent Adalbert Krenstock (St. A. B. 3979/P vom 21. Februar 1920).

Berliehen wurde:

Dem in die VII. Rangklasse der Staatsbeamten eingereichten Postamtsvizedirektor Franz Ruppert eine Postamtsdirektörstelle unter seiner gleichzeitigen Bestellung zum Vorstande des Postamtes Linz 2 (St. A. B. 4025/P vom 24. Februar 1920).

Eine Oberpostkommissärstelle dem Postsekretär Wilhelm Berger in Wien (St. A. B. 3367/P—1920 vom 20. Februar 1920).

Übernommen wurde:

Der im Staatsamt für soziale Verwaltung in Verwendung stehende Rechnungsrat Solomon Blahousch in das Rechnungsdepartement der Postsektion des Staatsamtes für Verkehrswesen.